

Zoll- und Bannrechten die Rechte über die Straßen und über die hohe (Blut-)Gerichtsbarkeit. Der Vogt, dem ein Drittel der Bannbußen zusteht, besitzt sein Amt als Lehen des Bischofs. Die übrigen Bestimmungen der Statuten über die Aufnahme des Königs in der Stadt Lausanne, über die Rechte im burgum und in der civitas Lausanne, über die Heerfolge der Bürger usw. spielen in unserem Zusammenhang eine geringere Rolle, so wesentlich sie auch für die Verfassungsgeschichte des Bistums sind.

Auch Herzog Berthold mochte es für richtiger halten, im Gebiet der Waadt nicht mit überstürzter Eile vorzugehen und so zunächst mit dem Erreichten zufrieden sein. Offenbar beurteilte er die Aussichten, die er für die Ausbreitung seiner Macht im burgundischen Raum um 1157 besaß, sehr günstig. Denn eben um diese Zeit gründete er als erste Zähringerstadt in Burgund auf einer Anhöhe in einer Saaneschlinge die Stadt Freiburg im Üchtland¹⁾. Bis an den westlichen Rand des seiner unmittelbaren Herrschaft unterstehenden Gebietes war diese Gründung vorgeschoben, die bereits in ihrem Namen zum Ausdruck brachte, daß sie die Gründungsidee ihrer älteren Schwester im Breisgau übernommen hatte. Die bewährte Methode der Raumbeherrschung durch Städtegründung, die Herzog Konrad im Schwarzwaldgebiet begonnen hatte²⁾, übertrug Herzog Berthold nach dem Schweizer Mittelland. In den folgenden Jahren wurde der Zähringer von seinen Aufgaben in Burgund zunächst stark abgelenkt; 1158 und 1160 zog er jeweils über den Großen St. Bernhard nach Italien³⁾, wohin Friedrich Barbarossa ihn rief. Auf der Rückkehr von einem dieser Züge gab Herzog Berthold wiederum der Abtei Hautcrêt eine Urkunde; darin nahm er im Namen des Kaisers das Zisterzienserkloster in Schutz gegen alle Anfechtungen, die ihm aus seiner Haltung im Schisma entstehen könnten⁴⁾.

¹⁾ P. de Zurich, Les origines de Fribourg (Mém. et doc. de la Suisse Rom. 2^e série 12, 1924).

²⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau (Schausinsland 65/66, 1938/39) S. 133—146.

³⁾ Heyck S. 364, 369; Chapuis S. 96.

⁴⁾ Mém. et doc. de la Suisse Rom. 12, 141: *Si quis vero forte schisma eis obiciat, noverit, quod querelam istam ex parte domini imperatoris eis remissimus et securos et immunes ab hac inquietudine toto tempore schismatis eos constituimus.* — Wenn Herzog Berthold in den Zisterzienserklöstern Einfluß zu gewinnen suchte auf Grund der kaiserlichen Zisterzienservogtei, so mißlang dieser Versuch in den Lausanner Klöstern Hautcrêt und Monthéron; hier wahrte der Bischof seine Rechte.